

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 99

BETREFFEND REVISION DER TABELLEN 1 - 4 ZUM REGLEMENT UEBER DIE BESOLDUNG DER BEHOERDEN UND DES PERSONALS DER STADTGEMEINDE ZUG VOM 2. November 1960

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.115 vom 19. Oktober 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Die Tabellen 1 - 4 zum Besoldungsreglement vom 2. November 1960 mit den seitherigen Abänderungen vom 1. Oktober 1963 und 17. November 1964 werden durch die beiliegenden neuen Tabellen ersetzt.
2. Die neuen Besoldungsansätze treten auf den 1. Januar 1967 in Kraft.
3. Der erforderliche Nettokredit von Fr. 150'000.-- ist der ordentlichen Verwaltungsrechnung 1967 unter den diesbezüglichen Gehaltskonten zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 20. Dezember 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
W. Bossard

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 24. Dezember 1966 his zum
24. Januar 1967.